

und darum auch kein guter Ehemann sein.“ (A. Ehrler, Glückliches Eheleben, S. 2.) — Hat Sophie die Forderungen der christlichen Klugheit erfüllt und keinen genügenden Grund gefunden, den Bräutigam und dessen Liebesbeteuerungen mit Mißtrauen zu betrachten, so möge sie im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung den Schritt wagen und den Ehebund schließen. Christen, die wahrhaft fromm und von solider Tugend sind, stehen ja unter dem besonderen Schutze der göttlichen Vorsehung; ihnen gelten die tröstlichen Verheißungen, welche der Psalm 90: Qui habitat in adjutorio altissimi, enthält: „Mit den Schultern wird er dich decken und unter seinen Flügeln schöppest du Hoffnung . . .“ „Kein Unglück wird zu dir kommen und keine Plage nahen deinem Zelte.“ — „Seinen Engeln hat er deinetwegen befohlen, daß sie dich behüten auf allen deinen Wegen.“ — Zur Stärkung ihres Vertrauens kann hingewiesen werden auf das Beispiel Eliezers, des Knechtes Abrahams, der den Herrn hat, er möge dem Sohne seines Herrn eine Braut nach seinem Herzen geben; der darum für sein Vertrauen belohnt wurde und die keusche, schöne Rebekka heimführen konnte. Oder auf den jungen Tobias, der wie sein Vater treu in den Gesetzen des Herrn wandelte, in heiliger Absicht und mit vertrauensvollem Gebet in den Ehestand trat und darum befreit vom verderblichen Einflusse des bösen Geistes eine glückliche Ehe mit Sarah schloß. — Immerhin wird man der Braut die Wahrheit nicht verhehlen dürfen, daß der Ehestand ein Wehstand ist, daß auch über fromme Familien nicht selten schwere Prüfungen kommen. Auch ohne ihre oder des Mannes Schuld kann es geschehen, daß sie „den Brautanzug mit dem Kleide einer Krankenwärterin wird vertauschen“ müssen. Solche Erwägungen können zwar die Glut bräutlicher Liebe in etwa abkühlen, doch auslöschen werden sie dieselben nicht; dafür hat schon der Schöpfer des menschlichen Herzens Sorge getragen. — Hat sich Sophie bisher der Uebung solider Tugenden beflissen und ist sie wahrhaft fromm, so werden sich ihre Tugenden gerade in den Prüfungen des ehelichen Lebens noch schöner entfalten und sie durch Gottes Gnade zu jener mulier fortis machen, die, auch inmitten der Trübsale stets zufrieden, auch die Familie beglücken wird.

Mautern.

P. Franz Leitner C. SS. R.

V. (**Eheschließung vor Zeugen allein.**) Valerian, ein Katholik lateinischen Ritus, begab sich mit seiner Braut Katharina, die einem orientalischen Ritus angehörte, an einen Ort, an den kein katholischer Priester zur Zeit ihres Aufenthaltes kam und von dem aus ein solcher ohne große Schwierigkeit auch nicht zu erreichen war. Nachdem er dort einen Monat zugebracht, schloß er vor zwei jüdischen Geschäftsfreunden die Ehe mit Katharina. Eine Woche später kehrte er in seine Heimat zurück und bittet seinen Pfarrer, seine Ehe in das Register einzutragen. Der Pfarrer zweifelt an der Gültigkeit der Ehe:

1. weil der Ort, an den Valerian sich begeben, nicht allzu weit von der Stadt entfernt war, in der der zuständige Missionär seinen Wohnsitz hatte, zumal dieser sein Gebiet alle zwei Monate zu bereisen pflegt; 2. weil Valerian sich in fraudem legis, um ohne seinen Pfarrer die Ehe zu schließen, dorthin begeben hatte; 3. weil er jüdische Zeugen statt katholischer oder wenigstens christlicher beigezogen hatte.

Lösung. Nach dem Dekret *Ne temere* vom 19. April 1908 kann jeder Pfarrer innerhalb seiner Pfarrei gültig der Eheschließung assistieren, ebenso ein von ihm individuell bestimmter Priester. Indes darf der Pfarrer nicht namentlich exkommuniziert oder suspendiert sein, muß (wenigstens *implicite*) eingeladen und gebeten sein, mit Wissen und Willen den Konsens in Gegenwart zweier von Natur geeigneter und gebetener Zeugen entgegenzunehmen. Zur Erlaubtheit wird u. a. außerdem gefordert, daß eines der Brautleute sich innerhalb der Pfarrei oder Mission seit einem Monat aufhält und der Pfarrer sich über die Freiheit der Kontrahenten von Ehehindernissen unterrichtet hat. Dennoch aber kann nach demselben Dekret eine Ehe in zwei Fällen ohne Anwesenheit des Pfarrers allein vor zwei Zeugen geschlossen werden: a) In Todesgefahr (nicht allein in *articulo mortis*), wenn der Pfarrer oder ein von ihm delegierter Priester nicht herbeigeholt werden kann. b) An Orten, wo der Bischof, Pfarrer oder ein von diesen delegierter Priester durch einen Monat nicht erlangt werden kann.

1. Da Valerian in der Tat an einem Orte weilte, wo weder Bischof noch Pfarrer noch ein von ihnen delegierter Priester innerhalb eines Monats zu haben war, konnte er die Ehe vor zwei Zeugen allein gültig und erlaubterweise schließen. Demnach war der Pfarrer im Irrtum. Auf die Frage: Was ist unter *regio* im Sinne des Dekretes zu verstehen und in welchem Abstände von dem Orte, an dem sich der zur Eheassistenz berechnigte Priester befindet, müssen die Kontrahenten sein, um die Ehe gültig zu schließen vor Zeugen allein? antwortete die heilige Kongregation *De Sacramentis*, 12. März 1910: „Wenn an dem Orte, wo die Kontrahenten sich befinden, nachdem ein Monat (30 Tage) vergangen ist, der zuständige Priester nicht ohne große Schwierigkeit erlangt oder erreicht werden kann.“ Ist der Priester durch die weite Entfernung, die schlechten Wege und dergleichen behindert, innerhalb eines Monats den Ort zu besuchen, so können die gleichen Schwierigkeiten auch die Gläubigen verhindern, ihn aufzusuchen. Ohne Zweifel: Hätte Valerian den Missionär ohne große Schwierigkeit berufen oder aufsuchen können, so wäre die in dessen Abwesenheit geschlossene Ehe ungültig (S. C. 27. Juli 1908 ad V).

2. Aber Valerian war ja in *fraudem legis* an den Ort gezogen? Auch dies war kein Grund, die Eheschließung in ihrer Gültigkeit in Zweifel zu ziehen, wie die gleiche heilige Kongregation (ad VIII) entschied.

3. Daß Valerian zwei Juden als Zeugen herbeizog, war nicht zu billigen, denn das heilige Offizium erklärte am 19. August 1891: „Katholische Zeugen sind nicht beizuziehen, doch kann der Ordinarius dies aus schwerwiegenden Ursachen tolerieren, wenn nur jedes Aergernis ausgeschlossen ist.“ Anders verhält es sich mit der Frage der Gültigkeit, wie die heilige Kongregation De Sacramentis entschied: „Was die Art der Zeugen angeht, ist durch das Dekret *Ne temere* nichts gegen früher geändert.“ Es genügt also, wie zuvor, daß die Betreffenden von Natur geeignet sind, wirkliche Zeugen zu sein.

4. Wenngleich katholische Orientalen wie nichtkatholische den Bestimmungen des Dekretes *Ne temere* nicht unterworfen sind (dies gilt aber nicht von den Ruthenen), wenn sie untereinander die Ehe schließen, wie sie auch dem Tridentiner Ehedekret nicht unterworfen waren, so gilt doch der Grundsatz, daß die Inhabilität eines Teiles den Vertrag hinfällig macht. So befreite also im Falle Valerians der Ritus der Braut ihn nicht von der Beobachtung des Dekretes *Ne temere*. Betreffs der Eintragung in die Matriken enthält das Dekret für den vorliegenden Fall keine besondere Bestimmung. Sehen wir von den politischen Vorschriften ab, so ist kirchlicherseits die Verpflichtung, für die Eintragung zu sorgen, eine in solidum gemeinsame für Kontrahenten und Zeugen. (In unserem Falle nur der Kontrahenten.)

Weidenau.

Aug. Arndt S. J.

*VI. (**Herz=Jesus=Statue, Altarkreuz und Tabernakel.**) In Ergänzung dieses Artikels im ersten Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift (S. 139—143) sei auf folgende kirchliche Vorschriften hingewiesen.

Vor dem Sakramentstabernakel dürfen niemals heilige Reliquien, Bilder, Statuen, Blumen noch sonstige Gegenstände aufgestellt werden. (S. Rit. C. D. n. 2067, 10 u. 2906.) Nur die Kanontafel darf unmittelbar vor der Tabernakeltüre Aufstellung finden, quatenus haec inferius non possit collocari. Im Falle einer Gewohnheit kann die mittlere Kanontabelle, in zwei Teile geteilt, rechts und links vom Tabernakel ihren Platz erhalten. (S. Rit. C. D. n. 4165, 2.)

Auch **über** dem Sakramentstabernakel ist das Aufstellen von Blumen, Reliquien und Heiligenbildern verboten (S. Rit. C. D. n. 2613, 6), weil dabei der Tabernakel mit dem Allerheiligsten hiefür zur Basis dienen würde. Wie steht es aber mit den Bildern Christi? Ausdrücklich ist von der Kirche erklärt: Das Altarkreuz darf unter keinen Umständen **vor** dem Sakramentstabernakel seinen Platz finden, wohl aber kann es stehen **über** dem Sakramentstabernakel, wenn man es nicht in eine Reihe mit den Altarleuchtern stellt. (S. Rit. C. D. n. 4136, 2.) Die Voraussetzung für diesen letzteren Fall ist